

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 392



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 19. November 2019

62. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2019/C 392/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9548 — Apollo Capital Management/Covivio/Hilton Kilmainham) <sup>(1)</sup> .....	1
2019/C 392/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9570 — Bridgepoint/Latour/Primonial) <sup>(1)</sup> .....	2
2019/C 392/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9509 — Warburg Pincus/CDPQ/Allied Universal) <sup>(1)</sup> .....	3

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

2019/C 392/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen .....	4
2019/C 392/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen .....	5

##### Europäische Kommission

2019/C 392/06	Euro-Wechselkurs — 18. November 2019 .....	6
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## Rechnungshof

2019/C 392/07	Sonderbericht Nr. 21/2019 „Bekämpfung der Antibiotikaresistenz: trotz Fortschritten im Tiersektor stellt diese Gesundheitsbedrohung für die EU nach wie vor eine Herausforderung dar“ .....	7
2019/C 392/08	Sonderbericht Nr. 24/2019 „Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“ .....	8

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2019/C 392/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9639 — CDC/EDF/Dalkia Investissement) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2019/C 392/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9343 — Hyundai Heavy Industries/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering) <sup>(1)</sup> .....	11
2019/C 392/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9461 — AbbVie/Allergan) <sup>(1)</sup> .....	12

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9548 — Apollo Capital Management/Covivio/Hilton Kilmainham)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/01)

Am 8. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9548 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9570 — Bridgepoint/Latour/Primonial)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/02)

Am 11. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9570 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9509 — Warburg Pincus/CDPQ/Allied Universal)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/03)

Am 11. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9509 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen**

(2019/C 392/04)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat die Absicht, die in dem Beschluss 2011/72/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen zu verlängern. Der Rat verfügt über neue Erkenntnisse über alle Personen, die in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 aufgeführt sind. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 25. November 2019 beim Rat unter der folgenden Anschrift beantragen können, die über sie vorliegenden Informationen zu erhalten.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/72/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen**

(2019/C 392/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2011/72/GASP des Rates <sup>(2)</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates <sup>(3)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1.C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2011/72/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2011/72/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie den Rechten auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

<sup>(3)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

18. November 2019

(2019/C 392/06)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1061	CAD	Kanadischer Dollar	1,4622
JPY	Japanischer Yen	120,55	HKD	Hongkong-Dollar	8,6593
DKK	Dänische Krone	7,4726	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7275
GBP	Pfund Sterling	0,85330	SGD	Singapur-Dollar	1,5047
SEK	Schwedische Krone	10,6603	KRW	Südkoreanischer Won	1 289,14
CHF	Schweizer Franken	1,0960	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3463
ISK	Isländische Krone	135,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7629
NOK	Norwegische Krone	10,0860	HRK	Kroatische Kuna	7,4400
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 588,27
CZK	Tschechische Krone	25,593	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5964
HUF	Ungarischer Forint	335,27	PHP	Philippinischer Peso	56,081
PLN	Polnischer Zloty	4,2915	RUB	Russischer Rubel	70,6242
RON	Rumänischer Leu	4,7744	THB	Thailändischer Baht	33,443
TRY	Türkische Lira	6,3316	BRL	Brasilianischer Real	4,6201
AUD	Australischer Dollar	1,6242	MXN	Mexikanischer Peso	21,2907
			INR	Indische Rupie	79,4260

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 21/2019

### **„Bekämpfung der Antibiotikaresistenz: trotz Fortschritten im Tiersektor stellt diese Gesundheitsbedrohung für die EU nach wie vor eine Herausforderung dar“**

(2019/C 392/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 21/2019 „Bekämpfung der Antibiotikaresistenz: trotz Fortschritten im Tiersektor stellt diese Gesundheitsbedrohung für die EU nach wie vor eine Herausforderung dar“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

**Sonderbericht Nr. 24/2019****„Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“**

(2019/C 392/08)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 24/2019 „Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9639 — CDC/EDF/Dalkia Investissement)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/09)

1. Am 11. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Électricité de France („EDF“, Frankreich);
- Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich);
- Dalkia Investissement SAS („Dalkia Investissement“, Frankreich), kontrolliert von EDF.

EDF und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dalkia Investissement.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EDF und ihre Tochtergesellschaften sind vorrangig im Stromsektor tätig, insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandelsvertrieb sowie Transport und Lieferung von Strom in Frankreich und im Ausland. Das Unternehmen ist auch im Gassektor und auf dem Gebiet energiebezogener Dienstleistungen in Frankreich und im Ausland tätig.
- Bei der CDC handelt es sich um eine französische öffentliche Einrichtung mit einem besonderen Rechtsstatus, die mit der Verwaltung privater Mittel, die die Behörden besonders schützen wollen, und der Finanzierung von Investitionsprojekten im öffentlichen Interesse (Verkehr, Umwelt, Stromübertragung usw.) betraut ist.
- Dalkia Investissement ist eine Holdinggesellschaft, die einen Teil der Anteile von ELM SAS hält, einem für die Nutzung der Wärme- und Kältenetze in bestimmten Teilen der Stadt Lyon zuständigen Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9639 — CDC/EDF/Dalkia Investissement

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9343 — Hyundai Heavy Industries/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 392/10)

1. Am 12. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hyundai Heavy Industries Co., Ltd. („HHI“, Korea),
- Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. („DSME“, Korea), kontrolliert von Korea Development Bank („KDB“).

HHI übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über DSME.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HHI: koreanisches Unternehmen, das vor allem im Bau von gewerblich genutzten Schiffen wie Öltankschiffen, Containerschiffen, Flüssiggastankern (LNG und LPG), Marineschiffen, Offshore-Anlagen und Schiffsmotoren tätig ist;
- DSME: koreanisches Unternehmen, das vor allem im Bau von gewerblich genutzten Schiffen wie Öltankschiffen, Containerschiffen, Flüssiggastankern (LNG und LPG) sowie Offshore-Anlagen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9343 — Hyundai Heavy Industries/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9461 — AbbVie/Allergan)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/11)

1. Am 12. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AbbVie Inc., („AbbVie“, USA),
- Allergan plc („Allergan“, Irland).

AbbVie übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Allergan.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AbbVie ist ein weltweit aufgestelltes US-Pharmaunternehmen, das an der New Yorker Börse notiert ist. AbbVie entwickelt und vermarktet innovative Arzneimittel für sechs Haupttherapiegebiete: Immunologie (einschließlich Autoimmunkrankheiten), Onkologie, Virologie, Neurowissenschaften/Erkrankungen des Zentralnervensystems, Stoffwechselkrankheiten und Endometrioseschmerzen;
- Allergan ist ein weltweit aufgestelltes irisches Pharmaunternehmen, das an der New Yorker Börse notiert ist. Allergan entwickelt und vermarktet Arzneimittel für vier Haupttherapiegebiete: medizinische Ästhetik, Ophthalmologie, Neurowissenschaften/Erkrankungen des Zentralnervensystems und Gastroenterologie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9461 — AbbVie/Allergan

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**